

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0444/2011

Auskunft erteilt:

Herr Mörchen

Ruf:

492 40 50

E-Mail:

Moerchen@stadt-muenster.de

Datum:

14.06.2011

Betrifft

Einrichtung integrativer Lerngruppen an städtischen weiterführenden Schulen ab dem Schuljahr 2011/2012

Beratungsfolge

28.06.2011	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
05.07.2011	Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen	Behinderungen
	Anhörung	
05.07.2011	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
05.07.2011	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
05.07.2011	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
06.07.2011	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
12.07.2011	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
13.07.2011	Hauptausschuss	Vorberatung
13.07.2011	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Münster stimmt der Einrichtung integrativer Lerngruppen ab dem Schuljahr 2011/2012 (01.08.2011) an folgenden städtischen weiterführenden Schulen zu:

- Waldschule Kinderhaus, städt. Gemeinschaftshauptschule (2 integrative Lerngruppen)
- Hauptschule Coerde, städt. Gemeinschaftshauptschule (2 integrative Lerngruppen)
- Fürstin-von-Gallitzin-Realschule, städt. Realschule (aufbauend ab Jahrgangsstufe 5
1 integrative Lerngruppe)
- Schillergymnasium, städt. Gymnasium (aufbauend ab Jahrgangsstufe 5
1 integrative Lerngruppe)

2. Kosten / Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die personelle Ausstattung der integrativen Lerngruppen und die Bereitstellung von Lehr- und Lernmittel in den Haushaltsjahren 2012 ff. folgende zusätzliche bisher nicht veranschlagte Kosten entstehen:

Position	Betrag 2012	Betrag 2013	Betrag 2014	Betrag 2015	Betrag 2016	Betrag 2017
Schuletat	25.300	9.770	10.830	11.890	10.185	7.950
PK Soz.Päd. freie Träger	51.840	52.620	75.670	108.440	110.070	111.720
Gesamt	77.140	62.390	86.500	120.330	120.255	119.670

(Ab dem Haushaltsjahr 2017 entfallen für die Fürstin-von-Gallitzin-Realschule und für das Schillergymnasium die einmaligen Beschaffungen sowie die einmaligen Lehrmittel, für die Waldschule Kinderhaus und die Hauptschule Coerde entstehen keine Personalkosten)

- 2.1 Die erforderlichen Mittel werden im Haushaltsplan 2012 ff. in der Produktgruppe 0301 „Leistungen für Schulen“ zusätzlich bereitgestellt. Die im Jahr 2011 entstehenden Kosten werden aus bereits veranschlagten Mitteln getragen.
- 2.2 Der Fürstin-von-Gallitzin-Realschule und dem Schillergymnasium werden für die Jahrgänge 5 bis 7 und für die Jahrgänge 8 bis 10 (bzw. 8 bis 9 am Schillergymnasium) jeweils Mittel für eine Sozialpädagogenstelle mit halber Stundenzahl, EGr. S 12 TVöD, zur Verfügung gestellt. Dazu beauftragt der Rat der Stadt Münster die Verwaltung, mit freien Trägern der Jugendhilfe über die Bereitstellung der notwendigen sozialpädagogischen Fachkräfte (2 x 0,5-Stelle ab dem 01.01.2012 sowie 2 weitere 0,5-Stellen ab dem 01.08.2014 für die Jahrgänge 8 bis 10) gegen Kostenerstattung zu verhandeln.
- 2.3 Können keine freien Träger gewonnen werden, erfolgt die Einstellung der Sozialpädagogen durch die Stadt Münster. Nach vorherigem Bericht durch die Verwaltung werden dann ggf. zum 01.01.2012 und 01.08.2014 jeweils 2 x 0,50 Stelle EGr.S 12 TVöD im Teilergebnisplan 0301 „Leistungen für Schulen“ eingerichtet.
- 2.4 Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltung mit der Fürstin-von-Gallitzin-Realschule und dem Schillergymnasium über die Mobilarausstattung bzw. notwendige Umbaumaßnahmen Verhandlungen führt mit dem Ziel, zu den Etatberatungen für das Haushaltsjahr 2012 ein abgestimmtes Konzept vorzulegen.

Begründung:

1. Ausgangslage:

1.1 UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)

Am 26.03.2009 traten in Deutschland das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das dazugehörige Fakultativprotokoll in Kraft. Das Übereinkommen wird auch als UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) bezeichnet. Die BRK ist für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich. Die Vertragsstaaten haben sich verpflichtet, geeignete gesetzgebungs-, verwaltungs- und sonstige Maßnahmen zur Umsetzung der in der BRK anerkannten Rechte zu treffen.

Ziel der BRK ist es, die volle und gleichberechtigte Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten und zu fördern. An die Stelle von Integration tritt das Leitbild der Inklusion.

Inklusion bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen von Anfang an selbstverständlich zur Gesellschaft dazugehören und gemeinsam mit behinderten Menschen wohnen, arbeiten und ihre Freizeit gestalten können. Die erforderliche individuelle Unterstützung erhalten Menschen mit Behinderungen in ihrem jeweiligen Lebensumfeld und nicht in Sondereinrichtungen.

Für die schulische Bildung bedeutet dies mittelfristig, dass die Rahmenbedingungen der Schule an den Bedürfnissen und Besonderheiten aller Schülerinnen und Schüler ausgerichtet werden müssen.

Regelungen des Landesgesetzgebers zur Umsetzung der Inklusion im Schulbereich sind bisher nicht getroffen worden. Ein erstes Eckpunktepapier wird in der zweiten Jahreshälfte 2011 erwartet. Bis vom Land weitere Regelungen zur Umsetzung der Inklusion getroffen werden, soll im Rahmen des geltenden Rechts dem Wunsch der Eltern, ihren Kindern mit Behinderung das gemeinsame Lernen mit Kindern ohne Behinderung zu ermöglichen, soweit wie möglich Rechnung getragen werden. Sowohl die Schulaufsicht als auch die Schulträger sind aufgefordert, den gemeinsamen Unterricht in der Grundschule (ziendifferente Förderung), den gemeinsamen Unterricht in den weiterführenden Schulen (zielgleiche Förderung), als auch die Einrichtung integrativer Lerngruppen in weiterführenden Schulen (ziendifferenzierter Unterricht), als erste Schritte in Richtung einer Inklusion soweit wie möglich umzusetzen.

1.2 Ratsbeschlüsse Schulentwicklungsplanung

Bereits im Februar 2007 hat der Rat der Stadt Münster im Rahmen der Schulentwicklungsplanung 2007 bis 2010 u. a. seine Bereitschaft erklärt, mittelfristig an einer städtischen weiterführenden Schule im Bereich der Sekundarstufe I integrative Lerngruppen einzurichten. Langfristiges Ziel ist es, dass an mindestens einer Schule jeder weiterführenden Schulform integrative Lerngruppen angeboten werden.

In dem vom Rat beschlossenen Rahmenkonzept zur Schulentwicklungsplanung 2010 ff ist die Verwaltung u. a. beauftragt worden, die Weiterentwicklung des Schulangebotes in der Stadt Münster so voranzutreiben, dass das Prinzip der Inklusion von Menschen mit Behinderungen als leitendes Prinzip verwirklicht wird

1.3 Integrative Lerngruppe an der Droste-Hauptschule Roxel

Mit Beschluss vom 12.03.2008 hat der Rat der Stadt Münster zugestimmt, dass an der Droste-Hauptschule Roxel ab dem Schuljahr 2008/2009 aufbauend ein integrativer Hauptschulzweig eingerichtet wird. Auf der Basis dieses Ratsbeschlusses wurde eine integrative Lerngruppe erstmalig am 01.08.2008 zunächst in einer Klasse 5 angeboten. Im laufenden Schuljahr 2010/2011 werden an der Droste-Hauptschule Roxel insgesamt 15 Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten in integrativen Lerngruppen gefördert.

1.4 Kompetenzzentrum für sonderpädagogische Förderung

Seit Beginn des Schuljahres 2008/2009 wird im Land NRW im Rahmen eines Schulversuchs eine grundlegende Veränderung sonderpädagogischer Förderung unter Einbeziehung der allgemeinen Schulen erprobt. Dazu wurden in der Anfangsphase 20 Förderschulen in ein Kompetenzzentrum für sonderpädagogische Förderung (KSF) umgewandelt. Sie arbeiten in einem Netzwerk mit allgemeinen Schulen und ggf. weiteren Förderschulen mit einem klaren Einzugsbereich / Zuständigkeitsbereich. Inzwischen umfasst der Schulversuch landesweit 50 Pilotregionen mit über 70 KSF mit weit über 700 Kooperationsschulen.

Ziel der Arbeit des Kompetenzzentrums ist es, unter Einbeziehung ergänzender kommunaler Unterstützungs- und Beratungssysteme alle Maßnahmen der sonderpädagogischen Förderung zu bündeln und insbesondere in den allgemeinen Schulen, aber auch in der Schule einzusetzen. Durch frühzeitige Diagnoseberatung und entsprechende wohnortnahe Präventionsmaßnahmen soll eine wohnortnahe integrative Förderung erreicht und durch präventive Maßnahmen in den allgemeinen Schulen verhindert werden, dass sich Unterstützungsbedarfe der Schülerinnen und Schüler zu einem sonderpädagogischen Förderbedarf verfestigen.

Die Stadt Münster nimmt an dem Pilotprojekt teil. Auf der Grundlage eines entsprechenden Ratsbeschlusses ist die Uppenbergsschule in ein Kompetenzzentrum für sonderpädagogische Förderung für Lern- und Entwicklungsstörungen, sowie die Richard-von-Weizsäcker-Schule, städt. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, und die Erich Kästner-Schule, städtische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache (Primarstufe), in ein Teilkompetenzzentrum umgewandelt worden. Mit der Martin-Luther-King-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache (Sekundarstufe I) ist eine enge Kooperation vereinbart worden.

Zum Einzugsbereich des KSF Uppenbergsschule gehören die Stadtteile Münster-Kinderhaus und Münster-Coerde, mit den dort ansässigen Grundschulen sowie den zwei Hauptschulen. Bei Bedarf kann die Zuständigkeit des Kompetenzzentrums auf die dort ansässige Realschule und das Gymnasium ausgeweitet werden. Über die Arbeit des Kompetenzzentrums ist in den politischen Fachgremien in der Vergangenheit berichtet worden.

2. Einrichtung neuer Lerngruppen

2.1 Bedarfslage

In einer integrativen Lerngruppe werden in der Regel ca. 5 bis 7 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam mit nicht behinderten Schülerinnen und Schülern gefördert. In der Stadt Münster ist der Bedarf für integrative Lerngruppen vorhanden. Zurzeit wird an sechs Grundschulen gemeinsamer zieldifferenter Unterricht für behinderte und nicht behinderte Kinder angeboten. Aktuell werden 155 Schüler/innen mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten im gemeinsamen Unterricht gefördert. Nach Abschluss der Grundschule müssen diese Kinder in eine Förderschule wechseln, sofern der sonderpädagogische Förderbedarf weiterhin gegeben ist. Alternativ können Eltern ihr Kind aktuell lediglich an der Droste-Hauptschule in Roxel zu der eingerichteten integrativen Lerngruppe anmelden.

2.2 Formale Zuständigkeit

Nach § 20 Abs. 8 Schulgesetz ist die Schulaufsicht für die Einrichtung integrativer Lerngruppen zuständig. Mit Zustimmung des Schulträgers kann an einer Schule der Sekundarstufe I eine integrative Lerngruppe eingerichtet werden, wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist.

2.3 Anträge der Schulen und Entscheidung der unteren / oberen Schulaufsicht

Waldschule Kinderhaus und Hauptschule Coerde

Sowohl die Waldschule Kinderhaus als auch die Hauptschule Coerde haben bei der unteren Schulaufsicht und der Stadt Münster die Einrichtung von jeweils zwei integrativen Lerngruppen beantragt.

Beide Schulen nehmen seit dem Schuljahr 2008/2009 als Netzwerkschule am Pilotprojekt Kompetenzzentrum sonderpädagogische Förderung der Uppenbergsschule teil. An der Waldschule Kinderhaus werden zurzeit in den Jahrgängen 5 bis 7 ca. 15 Schülerinnen und Schüler, an der Hauptschule Coerde ca. 11 Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf gemeinsam mit den übrigen Schüler/Innen unterrichtet. Es wurden individuelle Förder- und Entwicklungspläne erstellt, die auch zieldifferentes Lernen vorsehen, d. h. sie werden nach dem Bildungsplan der Förderschule unterrichtet. Damit die Schülerinnen und Schüler trotz der notwendigen zieldifferenten Förderung weiterhin in ihren bisherigen Klassen verbleiben können, sollen an den Schulen integrative Lerngruppen eingerichtet werden, für die dann zusätzliche Sonderschullehrerstunden bereitgestellt werden können. Zusätzliche personelle Ressourcen des Schulträgers sind nicht erforderlich.

Die untere Schulaufsicht hat der Einrichtung von jeweils zwei integrativen Lerngruppen sowohl an der Waldschule Kinderhaus als auch der Hauptschule Coerde zugestimmt.

Fürstin-von-Gallitzin-Realschule und Schillergymnasium

Die Fürstin-von-Gallitzin-Realschule und das Schillergymnasium haben ebenfalls die Einrichtung einer integrativen Lerngruppe pro Jahrgangsstufe, aufbauend ab der Jahrgangsstufe 5 ab dem Schuljahr 2011/12 beantragt. Die obere Schulaufsicht hat der Einrichtung der integrativen Lerngruppen zugestimmt.

Das Anmelde- und Aufnahmeverfahren zu den integrativen Lerngruppen ist noch nicht abgeschlossen.

2.4 Räumliche und sächliche Ausstattung

Um im Rahmen der integrativen Erziehung phasenweise eine Differenzierung im Unterricht vornehmen zu können, ist es erforderlich, die notwendigen Gruppenräume als auch die integrativ genutzten Klassenräume mit dem erforderlichen Mobiliar auszustatten. Erste Gespräche mit der Fürstin-von-Gallitzin-Realschule und dem Schillergymnasium und Preisermittlungen haben hierzu stattgefunden. Angesichts der Haushaltslage sind die Wünsche der Schulen kritisch zu hinterfragen und auf das fachlich erforderliche Maß zu reduzieren. Parallel zum Beratungsverlauf dieser Vorlage werden gemeinsame Termine mit der Schulaufsicht der Bezirksregierung Münster und den beiden Schulen stattfinden, um den notwendigen fachlichen Rahmen für Sachausstattung und Umbaumaßnahmen auszuloten. Dies soll gleichzeitig auch zukünftigen Verfahren als Referenzrahmen dienen.

Ziel ist es, für die Etatberatungen des Haushaltsjahres 2012 die notwendigen investiven Kosten zu ermitteln und abzusichern.

In der Konsequenz bedeutet dies für beide Schulen eine Übergangslösung bis zur Umsetzung der Maßnahmen. Als Übergangslösung kann auf jeden Fall auf Mobiliar aus dem Lagerbestand zurück gegriffen werden. Aus Sicht der Verwaltung können die beiden integrativen Lerngruppen planmäßig auch unter den gegebenen Bedingungen zum neuen Schuljahr 2011/2012 starten.

Für die Waldschule Kinderhaus und die Hauptschule Coerde sind nach aktuellem Stand keine Umbaumaßnahmen notwendig. Anpassungen im Bereich des Mobiliars werden zur Zeit mit den beiden Schulen erörtert und bei Bedarf für die Etatberatungen für den Haushalt 2012 aufbereitet. Der planmäßige Start zum neuen Schuljahr 2011/2012 ist möglich, zumal beide Schulen bereits jetzt integrativ arbeiten.

Ergänzend sind sowohl für die behinderten als auch nicht behinderten Schülerinnen und Schüler zusätzliche Lehr- und Lernmittel erforderlich. Für die Grundausrüstung wird von einem Betrag in Höhe von 2.500,00 € (einmalige Lehrmittel) pro Gruppe ausgegangen.

Zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit und Ergänzung der Erstausrüstung sind in den integrativen Klassen jährlich zusätzlich laufende Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Es wird von jährlichen Kosten in Höhe von 530,00 € pro Gruppe ausgegangen (allgemeiner Schulbedarf). Dies entspricht dem bereits bisher für integrative Klassen bzw. Lerngruppen bereit gestellten Betrag.

2.5 Personelle Ausstattung

Land

Die notwendige personelle Ausstattung der integrativen Lerngruppen in der Sekundarstufe I wird vom Land NRW durch den Einsatz entsprechender Lehrkräfte sichergestellt. Folgende personelle Ressourcen werden bereitgestellt:

- | | |
|--|-------------|
| - Förderschullehrkraft pro Schüler/in mit sonderpädagogischem Förderbedarf | 2,5 Stunden |
| - Lehrkraft der allgemeinen Schule pro Schüler/in mit sonderpädagogischem Förderbedarf | 0,1 Stelle |

Im Regelfall besteht jede integrative Lerngruppe aus mindestens 5 Schüler/innen mit entsprechendem Förderbedarf. Für diese Gruppe stehen damit eine 0,5-Stelle einer Förderschullehrkraft und eine 0,5-Stelle einer Sek. I - Lehrkraft zur Verfügung.

Schulträger

Für den gemeinsamen (ziendifferenten) Unterricht hat der Rat der Stadt Münster bisher zusätzliches sozialpädagogisches/erzieherisches Personal bereit gestellt. So wurde jeder integrativen Grundschulklasse eine städtische Erzieherin / Erzieher mit halber Stundenzahl zur Verfügung gestellt.

Für eine annähernde Gleichbehandlung des integrativen Unterrichtes sind auch der Droste-Hauptschule Roxel bis zum Endausbau des gemeinsamen Unterrichtes der Jahrgänge 5 bis 10 maximal zwei sozialpädagogische Fachkräfte mit jeweils halber Stundenzahl zur Verfügung gestellt worden. Die Einstellung erfolgte jedoch nicht über die Stadt Münster, sondern gegen Kostenerstattung bei einem Jugendhilfeträger.

Sowohl die Fürstin-von-Gallitzin-Realschule als auch das Schillergymnasium übernehmen für ihre jeweilige Schulform bezüglich der Konzeptentwicklung, der Einrichtung und Eingliederung der integrativen Lerngruppe in den regulären Schulalltag eine Pilotfunktion für ihre jeweilige Schulform. In der Konsequenz des Beschlusses, der im Rahmen der Schulentwicklungsplanung 2007 gefasst wurde, ist damit ein wichtiges Etappenziel erreicht, in jeder Schulform im Sekundarbereich I ein integratives Angebot vorzuhalten. Die Verwaltung empfiehlt deshalb, sowohl der Fürstin-von-Gallitzin-Realschule als auch dem Schillergymnasium ab dem 01.01.2012 für die Jahrgänge 5 bis 7 und für die Jahrgänge 8 bis 10 (bzw. 8 bis 9 am Schillergymnasium) ab dem 01.08.2014 eine Sozialpädagogenstelle mit jeweils halber Stundenzahl zur Verfügung zu stellen. Die Einstellung der sozialpädagogischen Fachkräfte soll über einen freien Träger der Jugendhilfe erfolgen. Sollten die Verhandlungen hierzu nicht erfolgreich abgeschlossen werden können, schlägt die Verwaltung vor, nach vorherigem Bericht sowohl zum 01.01.2012 als auch zum 01.08.2014 jeweils zwei 0,5-Stellen EGr. S 12 TVöD im Stellenplan 2012 und 2014 einzurichten.

An der Waldschule Kinderhaus und der Hauptschule Coerde ist die Einstellung einer sozialpädagogischen Fachkraft wegen der bereits bestehenden guten Verknüpfungen im Netzwerk des Kompetenzzentrums Uppenbergschule aktuell nicht erforderlich.

Bei der zukünftigen Einrichtung weiterer integrativer Lerngruppen an städtischen weiterführenden Schulen ist über die Bereitstellung zusätzlicher städtischer personeller Ressourcen gesondert zu entscheiden. Dabei müssen dann auch die Regelungen des Landes zur Umsetzung der Inklusion miteinbezogen werden

2.6 Sonstige Kosten

Behinderungsspezifische Mehrkosten können aufgrund spezieller Behinderungen bei einzelnen Schülern anfallen. Dieses können zusätzliche technische Einrichtungen oder Hilfsmittel, Wartungs-, Unterhaltungs-, Reparaturkosten technischer Geräte, sein. Ohne Kenntnis der Behinderung lassen sich die Kosten hierfür nicht beziffern. Ebenfalls können zusätzliche Schülerfahrkosten dadurch entstehen, dass Schüler/innen aufgrund ihrer Behinderung befördert werden müssen.

Hier können Kosten für eine Begleitperson, Kosten für einen Taxeinsatz oder für einen rollstuhlgerechten Spezialtransport entstehen. Der Umfang dieser Kosten kann weder im Vorfeld in die entsprechenden Etatansätze einkalkuliert noch im laufenden Schuljahr durch den Schuletat ausgeglichen werden. Soweit eine Finanzierung nicht aus den laufenden Mitteln für die Schülerfahrkosten möglich ist, müsste hierzu bedarfsweise zu einem späteren Zeitpunkt eine separate Entscheidung herbeigeführt werden. Gegebenenfalls können auch Aufwendungen für individuelle Schulbegleiter anfallen, die Kosten hierfür sind dann vom örtlichen Sozialhilfeträger zu übernehmen.

I. V.

gez.
Dr. Hanke
Stadträtin